

# Kindertagesstättensatzung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen in Güster und Müssen

Nach Artikel 25 Abs. 3 Punkt 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen in der Sitzung vom 09. Juni 2016 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

## **Präambel**

Die evangelischen Kindertagesstätten in Güster und Müssen sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Eigenverantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird dafür der Begriff „Sorgeberechtigte“ angewandt. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen mit.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätten
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung
- § 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Versicherungen
- § 10 Mitwirkung der Sorgeberechtigten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese **Kindertagesstättensatzung** gilt für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen: Die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Pustebblume in Güster und die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Schatzkiste in Müssen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften.

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetz, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtungen auf:

- In der Krippe Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- in den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- in altersgemischten Gruppen (Familiengruppe) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen siehe Anlage 1 (Kita Pusteblume Güster), Anlage 2 (Kita Schatzkiste Müssen)
- (2) An gesetzlichen Feiertagen, einschließlich Heiligabend und Silvester, wenn diese auf einen Werktag fallen, bleiben die Einrichtungen geschlossen. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten zwei Wochen geschlossen. In den Weihnachtsferien haben die Kindertagesstätten bis zu fünf Werktagen (montags-freitags) geschlossen. (zusätzlich zum 24.-26.12./31.12./01.01.) Aufgrund von Brückentagen kann es um den 1. Mai, nach Himmelfahrt und um den 3. Oktober zu bis zu zwei weiteren

Schließungstagen im Jahr kommen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.

- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. §19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Der Träger ist berechtigt die Einrichtung soweit erforderlich für Fortbildungs- und Teamtage zu schließen.
- (4) Die Kindertagesstätten können ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (Personalmangel) geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Notgruppe oder Schadenersatz besteht nicht. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet zum 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.  
Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

## **§ 6**

### **Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. Wegzug o.ä.) kann ein Antrag auf Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gestellt werden. Der Kirchengemeinderat muss diesem Antrag stattgeben.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung über die Gründe durch die Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden entsprechend informiert.

- (4) Werden die Gebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnungen nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann, oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleitung nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Beirat vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat der Kirchengemeinderat zu treffen.
- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben, nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten verarbeiten und nutzen.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten dort wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung des Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann dies die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte zur Folge haben.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person außer den Sorgeberechtigten das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Für diese Aufgabe dürfen nur Personen benannt werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich, die auch einmalig für mehrere Fahrten abgegeben werden kann.

## **§ 8 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerz und dgl.). Das Kind muss einen vollen Tag frei von Symptomen sein, bevor es wieder die Einrichtung besuchen kann. In begründeten Fällen kann die Leitung vor einem erneuten Besuch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einfordern
- (2) Stellen die Betreuungskräfte in der Einrichtung während der Betreuung fest, dass das Kind erkrankt ist, sind die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person gemäß § 9 Abs.5 nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie oder Befall von Kopfläusen) ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. (§ 34 Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz) In diesen Fällen kann die Leitung vor einem erneuten Besuch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einfordern.

## **§ 9 Versicherungen**

- (1) Kinder, die in den Kindertagesstätten betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Sozialgesetzbuches unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg.
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
  - Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte etwa bei externen Unternehmungen.
- (2) Sorgeberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg erlitten hat, der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 10 Mitwirkung der Sorgeberechtigten**

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß des §§ 17 und der KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden von den Sorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Siebeneichen unter: [www.kirche-siebeneichen.de](http://www.kirche-siebeneichen.de) und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Büchener Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 28.04.1999, geändert am 16.06.2004, außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der ev.- luth. Kirchengemeinde Siebeneichen

gez. Michaela Beutel

---

(Unterschriften für den Kirchengemeinderat)

gez. Stefan Wilmer

---

(Unterschriften für den Kirchengemeinderat)

Siebeneichen, den 09.06.2016

Vorstehende Satzung wurde

- vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 09.06.2016
- vom Kirchenkreisvorstand kirchenkreisaufsichtlich genehmigt am: 05.07.2016

Die Kindertagesstättensatzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung am 01.08.2016 in Kraft.